Behandlung der Stellungnahmen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung Ī. Behörden und Frist vom 05.11.2021 - 06.12.2021 sonstige Träger öffentlicher Belange 1.1 Landratsamt Sigmaringen Koordinierungsstelle beim Fachbereich Baurecht Leopoldstraße 4 72488 Sigmaringen Schreiben vom 16.12.2021 **Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz** (Herr Schiefer, 102-2300) ☐ Positiv ☐ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen □ Negativ □ Nicht betroffen ☑ Keine abschließende Beurteilung derzeit möglich Zum Bebauungsplan "Bei der Schelmengrube" kann derzeit noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die Unterlagen - aufgrund der Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – noch nicht vollständig und damit noch nicht aussagekräftig genug sind - siehe Stellungnahme Naturschutz. Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten. BV: wird zur Kenntnis genommen 1.1.1 WASSERRECHT Wasserversorgung Die Trinkwasserversorgung kann durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz erfolgen. Abwasserbeseitigung Häusliches Abwasser Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation keine Bedenken. Niederschlagswasser Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von Bei der fachtechnischen Planung der Entwässerung befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. des Baugebiets finden die allgemein anerkannten 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Regeln der Technik Anwendung. Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten. Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW "für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten", das Arbeitsblatt der DWA A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden. Für die zentrale Versickerungsmulde / Retentions-Eine Baugrunduntersuchung wurde durchgeführt. anlage wird eine wasserrechtliche Erlaubnis benö-Das Versickerungs-/Retentionsbecken wird entspretigt; diese ist beim Landratsamt Sigmaringen, Fachchend den darin gemachten Vorgaben geplant. Eine

Behandlung der Stellungnahmen

bereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu beantragen. Eine frühzeitige Abstimmung wird empfohlen, ebenso wird empfohlen, die Sickerfähigkeit des Untergrundes frühzeitig zu untersuchen.

# wasserrechtliche Genehmigung wird beantragt.

## Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl)

#### Hinweis:

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

#### Grundwasserschutz

Das relevante Gebiet befindet sich außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete. Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.

Der Hinweis zum Grundwasserschutz wird wie folgt im Schriftlichen Teil des Bebauungsplans neu aufgenommen:

#### 2.3 Grundwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten. Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz des Landratsamts Sigmaringen umgehend zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

#### BV: wird berücksichtigt

#### 1.1.2 **BODENSCHUTZ**

Die Belange des Bodenschutzes sind entsprechend dem Merkblatt "Bodenschutz in der Bauleitplanung" ausreichend berücksichtigt. Ein Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden ist bei Verfahren nach § 13b BauGB nicht erforderlich.

Bei der Erschließung und den einzelnen Bauvorhaben ist das Merkblatt des Landkreises Sigmaringen "Bodenschutz bei Bauarbeiten" sowie die DIN 19731 "Verwertung von Bodenmaterial" zu beachten. Sollte anfallender Bodenaushub für Auffüllungen im Außenbereich vorgesehen sein, ist das Merkblatt "Erdauffüllungen / Erdaufschüttungen im Außenbereich" zu beachten. Die entsprechenden Anträge zur Genehmigung der Auffüllung sind rechtzeitig beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, einzureichen. Auch bei genehmigungsfreien Auffüllungen sind die rechtlichen und fachlichen Anforderungen des Bodenschutzes sowie des Naturschutzes zu beachten.

Das Projekt sollte durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden, um die fachgerechte Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sicherzustellen. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden. Informationen über das Aufgabenspektrum einer bodenkundlichen Baubegleitung erteilt die untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Sigmaringen.

Die Hinweise zu den Merkblättern sowie zu Auffüllungen im Außenbereich sind bereits unter Punkt 2.1 "Bodenschutz" im Bebauungsplan enthalten.

Nach Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde (Mail vom 15.09.2022) ist eine bodenkundliche Baubegleitung aufgrund der Größe sowie der vorherrschenden Bodenart (flachgründige Rendzina) nicht erforderlich.

Behandlung der Stellungnahmen

Im Plangebiet befindet sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine altlastverdächtige Fläche. Wird bei der Erschließung oder den Baumaßnahmen auf Müllablagerungen gestoßen oder werden Verunreinigungen des Baukörpers bzw. des Bodens (z. B. unnatürlicher Geruch, Verfärbung) festgestellt, ist umgehend das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu verständigen.

Der Hinweis zur Meldung von Müllablagerungen oder Bodenverunreinigungen an das Landratsamt ist bereits unter Punkt 2.1 "Bodenschutz" im Bebauungsplans enthalten.

#### Siehe Anlagen:

- Anlage 1: Bodenschutz in der Bauleitplanung
- Anlage 2: Bodenschutz bei Bauarbeiten
- Anlage 3 Erdauffüllungen/ Erdaufschüttungen

#### ABFALL

#### Hinweis:

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.

Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.

Der Hinweis zur Verwertung von anfallendem Material ist bereits unter Punkt 2.1 "Bodenschutz" im Bebauungsplan enthalten.

#### BV: wird berücksichtigt

#### 1.1.3 IMMISSIONSSCHUTZ

Das Plangebiet fügt sich gebietsverträglich an die Umgebungsbebauung an. Unüberwindliche immissionsschutzrechtliche Konflikte aus dem Anwendungsbereich der TA Lärm sind nicht zu erwarten. Gewebebetriebe und Anlagenbetreiber im Umfeld, aber auch Anlagenbetreiber innerhalb des Plangebiets (z. B. Betreiber von Wärmepumpen, Klimaanlagen usw.) haben jedoch dem Schutzbedürfnis der allgemeinen Wohnnutzungen angemessen Rechnung zu tragen.

Auf die Lärmproblematik von stationären Geräten wie Wärmepumpen und Klimageräte wird im schriftlichen Teil des Bebauungsplanes hingewiesen, was seitens der Immissionsschutzbehörde sehr begrüßt wird.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

#### Hinweis:

Diese Stellungnahme zum Immissionsschutz bezieht sich ausschließlich auf den Anwendungsbe-

Behandlung der Stellungnahmen

reich der TA-Lärm (landwirtschaftlich und gewerblich bedingter Lärm bzw. Anlagenlärm). Verkehrsgeräusche sind im Bauleitplanverfahren nach der DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau" bzw. nach der 16. BImSchV "Verkehrslärmschutzverordnung" zu beurteilen. Diese Regelwerke richten sich primär an die Städte und Gemeinden (Verfahrensträger), Planer sowie die Verkehrsträger.

Zu Verkehrsgeräuschen wurde vom Ingenieurbüro Heine + Jud eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse in die Planung eingeflossen sind.

#### BV: wird zur Kenntnis genommen

#### 1.1.4 **NATURSCHUTZ**

Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind noch nicht vollständig.

Es handelt sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB. Im beschleunigten Verfahren ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB keine Umweltprüfung durchzuführen und kein Umweltbericht zu erstellen. Zudem ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nicht anzuwenden.

Dennoch sind die bestehenden Umweltbelange – insbesondere diejenigen des Naturschutzes und des Artenschutzes – in der Abwägung zu berücksichtigen.

In den vorgelegten Unterlagen fehlt eine Untersuchung zum Bereich "Artenschutz", welche feststellt, ob und ggf. inwiefern die Belange des Artenschutzes tangiert sind. Die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG geschützten Hecken angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans stellen potenziell Lebensräume für besonders und streng geschützte Arten dar. Je nach Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind ggf. weitere Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Die geforderten Untersuchungen zum Artenschutz wurden durchgeführt. Im Ergebnis ist ein Verstoß gegen die Tötungs- und Beschädigungsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht zu erwarten, da die von Vögeln als Brutplatz genutzten Gehölzstrukturen erhalten bleiben und durch das Vorhaben keine Quartiere von Fledermäusen betroffen sind. Durch die angrenzende Bebauung kann es jedoch zu Schädigungen von Vögeln bei Glasanprall kommen. Um den damit verbundenen Verbotstatbestand des Tötens und Verletzens von Vogelarten zu vermeiden sind Maßnahmen zum Schutz vor Glasanprall zu ergreifen.

Essenzielle Nahrungsräume für Vögel und essenzielle Jagdräume für Fledermäuse sind nicht betroffen, sodass auch eine Schädigung über den Verlust von Nahrungsräumen nicht zu erwarten ist. Die vorgefundenen Brutvögel besitzen gegenüber Wohnbebauung eine geringe Störungsempfindlichkeit, solange die im Norden und Osten vorhandene unbebaute Kulturlandschaft erhalten bleibt. Die unmittelbar angrenzende Hecke ist für die im Gebiet in Frage kommenden Fledermäuse als Jagdraum von Bedeutung, um Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden ist diese Hecke zu erhalten. Beeinflussungen des angrenzenden Jagdlebensraums durch Licht sind ebenso zu vermeiden, da andernfalls erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eintreten können.

Behandlung der Stellungnahmen

Gemäß § 21 NatSchG Ba.-Wü. sind keine Beleuchtungsanlagen erlaubt, welche sich in gesetzlich geschützten Biotopen befinden oder in diese hineinstrahlen. Es müssen geeignete Maßnahmen gefunden bzw. Festsetzungen getroffen werden, welche dies verhindern.

Des Weiteren wird darum gebeten, die Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia) in der Umweltinformation und im Teil B1 von den Pflanzlisten zu streichen, da die Schwedische Mehlbeere keine gebietsheimische Baumart ist.

Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

#### **ALLGEMEINE HINWEISE**

Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der "sicheren Seite", wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.

Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Die Maßnahme zur Beschränkung der Beleuchtung wird wie folgt in den Bebauungsplan aufgenommen:

## Maßnahme 1 (M1): Beschränkung der Beleuchtung

Auf den Grundstücken Nr. 5-8 östlich der Straße B sind Beleuchtungen, die Streulicht auf die an der Grundstücksgrenze angrenzende Hecke abstrahlen, unzulässig.

Die Schwedische Mehlbeere wird aus der Artenliste der für das Pflanzgebot 1 "Baumpflanzung auf den Baugrundstücken" vorgegebenen Baumarten gestrichen.

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan nach § 13 b BauGB um einen Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB handelt, wird von einer Umweltprüfung sowie von einem Umweltbericht abgesehen und entfällt die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

BV: wird berücksichtigt

nutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.1.5	Fachbereich Landwirtschaft (Frau Stock-de Oliveira Souza, 102-8631)  □ Positiv  ⊠ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen  □ Negativ  □ Nicht betroffen  □ Keine Beurteilung möglich  Der Fachbereich Landwirtschaft erhebt keine Einwände gegen die Errichtung eines Wohngebiets an dieser Stelle. Die überplante Fläche grenzt direkt an die bestehende Wohnbebauung an, außerdem ist sie der Grenzflur zugehörig mit eher landbauproblematischen Flächen.  Wir bitten allerdings um Beachtung der folgenden Hinweise:  Schutzstreifen zu Landwirtschaft  Der Bebauungsplan sieht keinen Pufferstreifen bzw. Schutzstreifen zwischen der nördlich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Fläche und den Baugrundstücken vor. Innerhalb der Grenze des Plangebietes sollte daher unbedingt eine mind. 2 m breite Grünfläche (unzugänglich), ein mind. 2 m breiter Feldweg oder eine 2 m breite Bepflanzung angelegt werden, um Nutzungskonflikte im Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden.  Nach der "Bekanntmachung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL 16/02/02, 27.04.2016) über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern" ist zu beachten, dass bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Flächenkulturen (z.B. Acker- und Grünland) zwi-	Die Pflicht zur Einhaltung der Abstände beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln liegt beim Bewirtschafter selbst. Durch die Bekanntmachung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL 16/02/02, 27.04.2016) über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern" ergibt sich kein Anspruch auf eine bestimmte Nutzung des Nachbargrundstücks. Die Bewirtschaftungsbeschränkungen greifen nicht in eigentumsrechtlich verfestigte Positionen ein. Diese Einschränkungen bewegen sich im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums.  Daher sieht sich der Plangeber derzeit nicht in der Pflicht einen zusätzlichen Schutzstreifen auszuweisen, der Nutzungskonflikte im Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verhin-
	Flächenkulturen (z.B. Acker- und Grünland) zwischen landwirtschaftlichen Grundstücken und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§ 17 PflSchG), Wohngebieten und privat genutzten Gärten ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten ist. Dieser Schutzstreifen darf nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Bei einem fehlenden Schutzstreifen kommt es zu erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen für die angrenzenden Landwirte, die zu vermeiden sind.	
	Ausgleichsmaßnahmen Für die Planung der Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung bitten wir um Beachtung des Naturschutzgesetzes. Wir weisen darauf hin, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stattfinden sollten. Laut § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich ge-	Im Rahmen des Bebauungsplans sind keine Ausgleichsmaßnahmen geplant bzw. notwendig.

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Des Weiteren wird auf § 15 Abs. 6 NatSchG verwiesen, der besagt, dass die Landwirtschaftsbehörde frühzeitig bei der Auswahl der Flächen zu beteiligen ist, falls für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen wird.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.1.6	Fachbereich Forst (Herr Kopp, 102-2500)	
	□ Positiv	
	☐ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hin-	
	weisen	
	<ul><li>□ Negativ</li><li>☑ Nicht betroffen</li></ul>	
	☐ Keine Beurteilung möglich	
	Forstliche Belange sind nicht berührt.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.1.7	Fachbereich Straßenbau	
	(Herr Schmid, 102-8705)	
	<ul><li>☐ Positiv</li><li>☐ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hin-</li></ul>	
	weisen	
	☐ Negativ	
	☑ Nicht betroffen	
	☐ Keine Beurteilung möglich	
	Das Plangebiet liegt an der L 218. Die Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen. Zur Beurteilung von straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belangen ist das Regierungspräsidium Tü-	Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen siehe unter Punkt 1.2 ff, Schreiben vom 30.11.2021
	bingen, Referat 42 anzuhören.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.1.8	Fachbereich Recht und Ordnung	
	Straßenverkehrsbehörde	
	(Frau Heinzler, 102-6340)  ☐ Positiv	
	☐ Positiv ☐ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hin-	
	weisen	
	☐ Negativ	
	□ Nicht betroffen	
	☐ Keine Beurteilung möglich	
	Gegen den Beschluss des Bebauungsplans in der vorgelegten Form bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Wir halten jedoch folgende Änderungen/ Ergänzun- gen für erforderlich:	
		1

Behandlung der Stellungnahmen

Die einseitigen Gehwege sollten angesichts der Die Breite des Gehwegs mit 1,60 m ist für die Lage heutigen Nutzungsanforderungen (Rollator, eines Wohngebiets am Ortsrand (kein Durchgangs-Sport- und Spielgeräte, Rollstühle, Kinderfahrräverkehr zu erwarten) angemessen. Von einer Verbreiterung des Gehwegs von 1,60 m auf 1,80 m wird der, Fahrradbegleitung durch Erwachsene usw.) abgesehen. eine Breite von mindestens 1.80 m aufweisen. Siehe auch Ziffer 6.1.6.1 der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06). Dazu kann die Fahrbahnbreite entsprechend reduziert werden, was gleichzeitig einen tendenziell geschwindigkeitsmindernden Effekt hätte. Die RASt 06 sehen in Erschließungsstraßen im Regelfall eine Fahrbahnbreite zwischen 4,50 und 5,50 m vor (Ziffer 6.1.1.2, Tabelle 7). Um vorfahrtsrechtlich die Kontinuität zu gewähr-Mit der Festsetzung der Straße als Wohnweg wird keine Aussage über die künftige Ausgestaltung des leisten und die in Tempo 30-Zonen (wozu das neue Wohngebiet künftig gehören wird) vorge-Belags getroffen. Im Rahmen der Detailplanung der schriebene "rechts-vor-links"- Regelung einzu-Erschließungsanlagen wird der plangleiche Anschluss des Wohnwegs an die Planstraße A berückhalten, sollte auch die Einmündung des Wohnwegs im südwestlichen Bereich plangleich ohne sichtigt. Abschluss, d.h. wie die anderen Einmündungen gestaltet werden. An allen Einmündungen ist in die jeweils bevor-Die notwendigen Sichtfelder in den Kreuzungsbereirechtigte Richtung jeweils ein Sichtdreieck 3/30 chen der Straßen wurden geprüft und nachrichtlich m vorzusehen und im zeichnerischen Teil des in die Planzeichnung des Bebauungsplans aufge-Bebauungsplans festzuhalten. nommen. Der Nachweis über die Einhaltung der Sichtfelder ist, entsprechend der Festsetzung 1.8.1 "Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung - Sichtfelder in Einmündungsbereichen und Zufahrten", für jedes Bauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Ein Ausbau der Verbindung "Grasweg" im Rahmen - Nicht zuletzt wegen des schräg gegenüber der L der Erschließung des Baugebiets ist derzeit nicht 218 sehr wahrscheinlich entstehenden Vollsortimenters sollte die Verbindung ("Grasweg") zwivorgesehen. Die Gemeinde behält sich vor diese Wegeverbindung im laufenden Betrieb erneut zu schen dem Wohnweg und der Frohnstetter Straße asphaltiert werden, damit zu Fuß Gehende beurteilen und diesen Weg nachträglich in geeigneauf dem kürzesten Weg verkehrssicher die Mögter Weise zu befestigen. lichkeit haben, die Frohnstetter Straße mit dem weiteren Zentrum, Spazierweg oder eben zukünftigem Einkaufsmarkt (über Grenzweg) zu er-BV: wird teilweise berücksichtigt reichen. 1.1.9 **Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung** (Herr Engelmann, 102-3200) ☐ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen □ Negativ ☐ Keine Beurteilung möglich Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht betroffen BV: wird zur Kenntnis genommen 1.1.10 Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwä-

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	gung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.	
	Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich- rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in je-	Eine Beteiligung am weiteren Verfahren erfolgt.
	dem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.2	Regierungspräsidium Tübingen Referat 21, Bauleitplanung Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen	
	Schreiben vom 30.11.2021	
	Raumordnung Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.	
	Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Vorhabengebiet nach Plansatz 3.3.5 des rechtsverbindlichen Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben (1996) in einem "Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft" liegt, in dem als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LpIG der Schutz qualitativ hochwertigen Grundwassers Vorrang vor anderen Raumnutzungen haben soll. Die sich hieraus ergebenden Erfordernisse sind bei der Planung zu berücksichtigen	Durch die Ausweisung des Wasserschutzgebiets "Heuberg" (festgesetzt am 10.05.1989), das mit der Zone III an das Plangebiet angrenzt, sind die Vorgaben aus dem Regionalplan 1996 hinsichtlich des ausgewiesenen "schutzbedürftigen Bereichs für die Wasserwirtschaft" konkretisiert. Darüber hinaus werden die Belange der Wasserwirtschaft und des Grundwasserschutzes, durch Festsetzungen wie den Ausschluss von unbeschichteten Metallen zur Dacheindeckung, die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen und dem Grundsatz Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen sowie der vorgesehenen ortsnahen Versickerung des unbelasteten Regenwassers, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans angemessen berücksichtigt.  Die Begründung wird in Kapitel 4.2 "Regionalplan Bodensee-Oberschwaben" entsprechend ergänzt.  BV: wird berücksichtigt
1.2.1	Straßenwesen Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.	
	Art der Vorgabe Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.  Rechtgrundlage	

Behandlung der Stellungnahmen

Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 und 2

Ausnahmen und Befreiungen sind in bestimmten Fällen möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen.

#### Möglichkeiten der Überwindung

(z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) So wie in § 22 Abs. 1 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden.

Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Abs. 1 StrG BW ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 22 Abs. 6 StrG BW, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197).

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den ö.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.

Ausbauabsichten der L 218 bestehen derzeit nicht.

BV: wird zur Kenntnis genommen

# 1.2.2 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.

Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Baufinanzen

**Zum Entwurf:** 

Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone Gegen die entlang der L 218 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt im angeschlossenen Vorentwurf vom 25.10.2021 eingetragenen Baugrenzen bestehen keine Bedenken.

### Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen

Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.

Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 22 StrG BW keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden. Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i.S.v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO, d.h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z.B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990). Ausgenommen hiervon ist die geplante

Auf den Grundstücken Nr. 9 bis Nr. 14 wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB auf dem Grundstückstreifen zwischen der Lärmschutzwand und der Baugrenze eine Fläche festgesetzt, die von der Bebauung freizuhalten ist. Dieser ca. 9,00 m breite Grundstücksstreifen ist von Hauptgebäuden, Garagen, überdachten Stellplätzen (Carports, ohne seitliche Wände) und offenen Stellplätzen freizuhalten. Daraus folgt, dass Garagen, überdachte Stellplätze

Behandlung der Stellungnahmen

#### Lärmschutzwand.

Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein könne, dürften innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

Dieser von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksstreifen ist in die planungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt 1.8 aufzunehmen und im Bebauungsplan mit dem Planzeichen der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991, I S.58) zu kennzeichnen.

Eine nachrichtliche Übernahme ist nicht ausreichend.

sowie offene Stellplätze innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, nicht jedoch innerhalb den von der Bebauung freizuhaltenden Fläche. Die Festsetzung unter Ziff. 1.6 "Flächen für Stellplätze und Garagen" wird entsprechend ergänzt.

Darüber hinaus wird die Festsetzung 1.8 "Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzungen" wie folgt neu aufgenommen:

## 1.8.2 Grundstücksflächen entlang der Landesstraße L218

Auf den Grundstücksflächen entlang der L218 ist entsprechend der Eintragung in der Planzeichnung ein Grundstücksstreifen von Hauptgebäuden, Garagen, überdachten Stellplätzen (Carports, ohne seitliche Wände) und offenen Stellplätzen freizuhalten.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, hier sowohl untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 (1) BauNVO als auch die der Versorgung dienenden Nebenanlagen nach § 14 (1a) und (2) BauNVO, sind von dieser Festsetzung ausgenommen. Diese Nebenanlagen bleiben vor dem Hintergrund, dass zwischen der Landesstraße und den Baugrundstücken eine Lärmschutzwand errichtet wird, weiterhin innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

#### BV: wird berücksichtigt

#### 1.2.3 Hinweise:

#### Entwässerung

Der Landstraße sowie ihren Entwässerungseinrichtungen darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der Erschließungsstraßen kein Oberflächenwasser zugeführt werden.

Auf die RAS-Ew Ausgabe 2005 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung) wird hingewiesen.

#### Sichtfeldfreimachung

Da aus den eingereichten Planunterlagen nicht deutlich hervorgeht, ob mit der Lärmschutzwand das Lichtraumprofil für den angrenzenden Wirtschaftsweg freigehalten wird, wird hiermit darauf hingewiesen, dass dies gemäß der Vorabstimmungen gewährleiste sein muss.

#### Kosten für Immissionsschutz

Zur ausgewiesenen Lärmschutzanlage werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die Kosten für die Lärmschutzeinrichtung sind vollumfänglich von der Gemeinde als Veranlasserin zu tragen.

#### Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Bereich des Straßenkörpers der Landesstraße

Das Lichtraumprofil des westlich angrenzenden Wirtschaftswegs wird freigehalten. Mit der Lärmschutzwand wird ein Abstand von 1,00 m zum Fahrbahnrand des Wirtschaftswegs eingehalten.

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Clouding nation 2 at transeingen Detelligung	Demandiang der Otellunghallmeil
	dürfen keine Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden. Evtl. notwendig werdende Aufgrabungen im Bereich der Landesstraße für Kreuzungen und Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Regelung (Nutzungsvertrag) mit dem Landkreis Sigmaringen vorgenommen werden.  Überarbeitung des Bebauungsplanes	
	Die Gemeinde wird gebeten, den Bebauungsplan- entwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stel- lungnahme zu überarbeiten und das Regierungs- präsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – am weiteren Verfahren zu beteiligen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.2.4	Gewässer und Boden Seitens des Referates 52 erfolgen keine Anregun- gen zu dem Vorhaben.	
	Naturschutz Nach jetzigem Verfahrensstand sind die Belange der hNB nicht betroffen. Wir verweisen deshalb auf die Stellungnahme der uNB. Laut Nr. 3.1 (Artenschutzrechtliche Auswirkungen i. V.m. 2.2.4.5 (Stellungnahme der uNB) der Umweltinformation werden Vogelbestände und etwaige Fledermausvorkommen im Frühjahr 2022 untersucht. Die hNB ist im weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.3	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Hirschgraben 2 88214 Ravensburg	
	<u>Schreiben vom 06.12.2021</u>	
	das Vorhaben liegt nach Plansatz 3.3.5 des rechtskräftigen Regionalplanes (1996) in einem "Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft" in dem als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LpIG alle Vorhaben unzulässig sind, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Beschaffenheit und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.	Durch die Ausweisung des Wasserschutzgebiets "Heuberg" (festgesetzt am 10.05.1989), das mit der Zone III an das Plangebiet angrenzt, sind die Vorgaben aus dem Regionalplan 1996 hinsichtlich des ausgewiesenen "schutzbedürftigen Bereichs für die Wasserwirtschaft" konkretisiert. Darüber hinaus werden die Belange der Wasserwirtschaft und des Grundwasserschutzes, durch Festsetzungen wie den Ausschluss von unbeschichteten Metallen zur Dacheindeckung, die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen und dem Grundsatz Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen sowie der vorgesehenen ortsnahen Versickerung des unbelasteten Regenwassers, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans angemessen berücksichtigt.  Die Begründung wird in Kapitel 4.2 "Regionalplan Bodensee-Oberschwaben" entsprechend ergänzt.
		DV. WITO DETUCKSICHTIGE
1.3.1	Zudem sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der laufenden Gesamtfortschreibung	

Behandlung der Stellungnahmen

schluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) in der Abwägung oder Ermessensausübung bereits zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG).

Bezüglich einer sparsamen Flächeninanspruchnahme verweisen wir auf PS 2.4.0 Z (2) des Regionalplan-Entwurfs (2021), wonach die Flächeninanspruchnahme durch eine flächeneffiziente Nutzung und angemessen verdichtete Bauweise zu verringern ist.

Außerdem verweisen wir auf PS 2.5.0 Z (3) des Regionalplanentwurfs 2021, wonach bauplanungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen und aktivierbare Flächenpotenziale im unbeplanten Innenbereich (Baulücken) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme zusätzlicher, unverbauter Flächen im Außenbereich zu nutzen sind.

Wir weisen zudem darauf hin, dass gemäß PS 2.4.1 Z (6) des Regionalplanentwurfs 2021 zukünftig für alle Neubebauungen Mindest-Bruttowohndichten als Ziel der Raumordnung einzuhalten sind. Nach dem Regionalplanentwurf (2021) PS 2.4.1 Z (6) ist in Stetten am kalten Markt als Kleinzentrum im ländlichen Raum eine Bruttowohndichte von mindestens 50 EW/ha einzuhalten, wobei ein Ausgleich zwischen Bauflächen mit höherer Verdichtung und solchen mit niedrigerer Verdichtung erfolgen kann. Entscheidend ist, dass im Mittel die vorgegebene Bruttowohndichte eingehalten wird und damit die Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Einzelplanungen sind von der Kommune zukünftig regelmäßig im Sinne dieser Gesamtbetrachtung zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren, beispielsweise in Form eines Wohndichte-Monitorings oder ähnlicher Instrumente. Der Regionalverband wird alle Bauleitplanverfahren ab dem 01.01.2021 in die Berechnung des Mittelwertes einfließen lassen. Sollte sich dabei ergeben, dass aufgrund der tatsächlichen Brutto-Wohndichte die Zielgröße von 50 EW/ha im Mittel unterschritten wird, empfiehlt sich eine stärkere Steuerung der Dichte über die Festsetzungen in zukünftigen Bebauungsplänen, z.B. durch die vermehrte Ausweisung von Bauplätzen für Mehrfamilien- und Reihenhäuser und die Reduktion der Bauplatzgrößen für Einfamilien- und DoppelhäuIm Teilgebiet WA2 ist die Zahl der Wohneinheiten nicht begrenzt. Hier sind dementsprechend größere Grundstücke mit größeren Kubaturen für eine dichtere Bebauung mit mehr Wohnungen (Mehrfamilienhäuser) zulässig. Vor dem Hintergrund des strukturellen Wandels wird damit insbesondere dem städtebaulichen Erfordernis der Nachverdichtung nachgekommen.

Die Ausweisung des Wohnbaugebiets an dieser Stelle im Außenbereich wird notwendig, weil der Bedarf sowohl an Wohnbaugrundstücken als auch an Wohnungen, der sich jetzt abzeichnet und sich auch in Zukunft verstärken wird, nicht allein aus den Innenentwicklungspotenzialen der Gemeinde gedeckt werden kann.

In der Gemeinde besteht eine anhaltend hohe Nachfrage nach Baugrundstücken, es liegen laufend konkrete Anfragen vor, die abgewiesen werden müssen. Baulücken im Innenbereich, die direkt einer Bebauung zugeführt werden können, sind nahezu ausgeschöpft. Verfügbare Flächenpotenziale befinden sich in Privateigentum und insgesamt besteht keine Bereitschaft zum Verkauf oder zur Bebauung dieser brachliegenden Grundstücke. Es ist damit zu rechnen, dass diese freien Grundstücke langfristig dem freien Markt nicht zugänglich sind.

Bei dem Bebauungsplan "Bei der Schelmengrube" handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan. Von konkreten Mindestmaßen für die Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse und Höhe baulicher Anlagen wird abgesehen. Aus den Festsetzungen von Mindestmaßen für das Maß der baulichen Nutzung lässt sich zudem kein konkreter Wohnungszuwachs bzw. Einwohnerzuwachs ablesen. Darüber hinaus kann das Mindestmaß an Wohnungen in Wohngebäuden mangels Rechtgrundlage nicht festgesetzt werden.

Die Berechnungen der städtebaulichen Kenndaten zum Bebauungsplan "Bei der Schelmengrube" beruhen auf einem von der Gemeinde konkret verfolgten städtebaulichen Konzept. Der Berechnung werden dementsprechend höhere Durchschnittswerte für die Zahl der Wohneinheiten in Einfamilienhäusern von 1,5 WE und in Mehrfamilienhäusern von 6,0 WE zugrunde gelegt. Dem gegenüber wird für den Einwohnerzuwachs eine mittlere Belegungsdichte von 2,0 Einwohner je Wohneinheit angenommen, da das Ziel ist, mehrere kleinere Wohnungen zu realisieren, die wiederum eine geringere Belegungsdichte aufweisen können.

Entsprechend diesen Annahmen wird im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans eine Bruttowohndichte von 56 EW/ha angenommen. Im Rahmen der Grundstücksvergabe verfolgt die Gemeinde das Ziel solchen Interessenten den Vor-

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Die in der Begründung des Bebauungsplans "In der Schelmengrube" dargelegte Berechnung kommt im Ergebnis auf eine Brutto-Wohndichte von 56 EW/ha. Der Regionalverband geht bei der Berechnung der Brutto-Wohndichte – sofern, wie beim Bebauungsplan "An der Schelmengrube" keine konkreten Festsetzungen vorliegen – von den Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg aus. Diese weisen für Stetten am kalten Markt eine mittlere Anzahl an Wohneinheiten in Einfamilienhäusern von 1,2, in Mehrfamilienhäusern von 4,8 und eine mittlere Belegungsdichte von 2,1 EW/Wohneinheit aus. Dies ergibt nach unserer Berechnung für das Plangebiet eine Brutto-Wohndichte von 47 EW/ha. Es obliegt der Kommune, nach Umsetzung des Bebauungsplans die tatsächlich vorhandene Brutto-Wohndichte plausibel darzulegen (bspw. anhand der Einwohnermeldedaten), damit diese bei zukünftigen Planungen im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Mittelwerte berücksichtigt werden kann.	rang einräumen, die mit Ihrem Vorhaben den aktuellen Zielen der Wohnungspolitik entsprechen.
	Ansonsten bringt der Regionalverband zum oben angeführten Bebauungsplan keine weiteren Anregungen und Bedenken vor.	BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs
1.4	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg  Schreiben vom 22.11.2021  Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.  Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine  Beabsichtige eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.4.1	Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik  Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden	

Behandlung der Stellungnahmen

Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Unteren Massenkalks.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Eine Untergrunderkundung zur Erschließung des Baugebiets "Bei der Schelmengrube" ist erfolgt. Eine Versickerung ist möglich und erfolgt über ein zentrales Versickerungsbecken im Plangebiet.

Die Empfehlung zu objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro ist unter Punkt 2.3 "Geotechnik" als Hinweis im schriftlichen Teil des Bebauungsplans enthalten.

BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs

#### 1.4.2 **Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

#### Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

#### Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

#### Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

#### Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowis-

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.  Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.5	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8, Forstdirektion Rathausgasse 33 79098 Freiburg  Schreiben vom 26.11.2021  Zu den im Rahmen der Anhörung vorgelegten Plänen und Unterlagen nimmt die Höhere Forstbehörde wie folgt Stellung:  Weder liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Wald im Sinne von § 2 LWaldG, noch liegt Wald innerhalb des nach § 4 Abs.3 LBO vorgeschriebenen Abstandsbereichs von 30 Metern. Die östlich des Plangebiets gelegenen Gehölzbestände haben aufgrund ihrer geringen Größe und der linienhaften Ausprägung keine Waldeigenschaft. Sollten keine Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Waldes festgesetzt werden, sind forstfachliche und forstrechtliche Belange nicht betroffen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.6	Polizeipräsidium Ravensburg Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr Karlstraße 31/3 72488 Sigmaringen  Schreiben vom 05.11.2021  gegen den Beschluss des Bebauungsplans in der vorgelegten Form bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.  Wir halten jedoch folgende Änderungen/Ergänzungen für erforderlich:  - Die einseitigen Gehwege sollten angesichts der heutigen Nutzungsanforderungen (Rollator, Sport- und Spielgeräte, Rollstühle, Kinderfahrräder, Fahrradbegleitung durch Erwachsene usw.) eine Breite von mindestens 1,80 m aufweisen. Siehe auch Ziffer 6.1.6.1 der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06). Dazu kann die Fahrbahnbreite entsprechend reduziert werden, was gleichzeitig einen tendenzi-	Die Breite des Gehwegs mit 1,60 m ist für die Lage eines Wohngebiets am Ortsrand (kein Durchgangsverkehr zu erwarten) angemessen. Von einer Verbreiterung des Gehwegs von 1,60 m auf 1,80 m wird abgesehen.

Behandlung der Stellungnahmen

ell geschwindigkeitsmindernden Effekt hätte. Die RASt 06 sehen in Erschließungsstraßen im Regelfall eine Fahrbahnbreite zwischen 4,50 und 5,50 m vor (Ziffer 6.1.1.2, Tabelle 7).

- Um vorfahrtrechtlich die Kontinuität zu gewährleisten und die in Tempo 30-Zonen (wozu das neue Wohngebiet zukünftig gehören wird) vorgeschriebene "rechts vor links"-Regelung einzuhalten, sollte auch die Einmündung des Wohnwegs im südwestlichen Bereich plangleich und ohne Abschluss, d. h. wie die anderen Einmündungen gestaltet werden.
- An allen Einmündungen ist in die jeweils bevorrechtigten Richtungen jeweils ein Sichtdreieck 3/30 vorzusehen und im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festzuhalten.
- Nicht zuletzt wegen des schräg gegenüber der L 218 sehr wahrscheinlich entstehenden Vollsortimenters sollte die Verbindung ("Grasweg") zwischen dem Wohnweg und der Frohnstetter Straße asphaltiert werden, damit zu Fuß Gehende auf dem kürzesten Weg verkehrssicher die Möglichkeit haben, die Frohnstetter Straße mit den weiteren Zielen Zentrum, Spazierweg oder eben zukünftiger Einkaufsmarkt (über Grenzweg) zu erreichen.

Mit der Festsetzung der Straße als Wohnweg wird keine Aussage über die künftige Ausgestaltung des Belags getroffen. Im Rahmen der Detailplanung der Erschließungsanlagen wird der plangleiche Anschluss des Wohnwegs an die Planstraße A berücksichtigt.

Die notwendigen Sichtfelder in den Kreuzungsbereichen der Straßen wurden geprüft und nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplans aufgenommen. Der Nachweis über die Einhaltung der Sichtfelder ist, entsprechend der Festsetzung 1.8.1 "Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung - Sichtfelder in Einmündungsbereichen und Zufahrten", für jedes Bauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

Ein Ausbau der Verbindung "Grasweg" im Rahmen der Erschließung des Baugebiets ist derzeit nicht vorgesehen. Die Gemeinde behält sich vor diese Wegeverbindung im laufenden Betrieb erneut zu beurteilen und diesen Weg nachträglich in geeigneter Weise zu befestigen.

BV: wird teilweise berücksichtigt

1.7 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar

Schreiben vom 01.12.2021

#### Bau- und Kunstdenkmalpflege:

In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bauund Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.

#### Archäologische Denkmalpflege:

Das durch den Bebauungsplan ausgewiesene Areal liegt in einem Bereich, in welchem auf Luftbildern und auch in LIDAR-scans Hügel zu sehen sind (archäologisches Prüffallgebiet "Grabhügelfeld"), ADAB-Id. 101901299. Bodeneingriffe in diesem Areal berühren daher Belange der Archäologischen Denkmalpflege.

Bei den genannten Hügeln könnte sich erfahrungsgemäß um vorgeschichtliche Grabhügel handeln, die Bestattungen der Bronze- und Eisenzeit bergen.

Behandlung der Stellungnahmen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung In allen drei betroffenen Flurstücken ist mit archäologischen Funden und Befunden, die gem. § 2 DschG Kulturdenkmäler darstellen können, zu rechnen. Ihre undokumentierte Zerstörung wäre gem. § 8 DschG unzulässig. Um Planungssicherheit zu gewährleisten und späte-Siehe Stellungnahme vom 12.04.2022 unter Punkt re Bauverzögerungen zu vermeiden, sollte im Vor-1.7.1 feld der Erschließung, frühzeitig Kontakt mit der

archäologischen Denkmalpflege aufgenommen werden, um archäologische Voruntersuchungen im Bereich der betroffenen Fläche durchführen zu können. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Planungsträger zu übernehmen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da in diesen Arealen mit wissenschaftlichen Ausgrabungen und Dokumentationen zu rechnen ist. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Sollten bei den Voruntersuchungen archäologische Befunde angetroffen werden, ist im Anschluss mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an den Plänen zu den jeweiligen Baumaßnahmen festgehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer not-wendigen Rettungsgrabung die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen kann und ebenfalls durch den Planungsträger finanziert werden muss.

Diese Maßnahmen möglichst frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.

Nähere Informationen finden sie unter ( http://www.denkmalpflegebw.de/denkmale/projekte/archaeologischedenkmalpflege/pilot-projekt-flexibleprospektionen.html).

Ansprechpartner ist: Dr. Doris Schmid, doris.schmid@rps.bwl.de, Tel. 07071/757-2415.

Wir bitten Sie diesen Hinweis in die Planunterlagen zu übernehmen.

#### 1.7.1 Schreiben vom 12.04.2022

nachdem die Sondagen letzte Woche durchgeführt wurden und es sich dabei keine Hinweise auf das Vorhandensein von Grabhügeln oder anderen Kulturdenkmalen fanden, können die zu den BebauBV: wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	ungsplänen geäußerten Hinweisen und Bedenken des Landesamtes für Denkmalpflege zurückgenommen werden. Eine weitere Beteiligung des LAD an den folgenden Baumaßnahmen ist nicht erforderlich. Ich bedanke mich auch im Namen meiner Mitarbeiter vor Ort für die gute und pragmatische Zusammenarbeit.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn  Schreiben vom 26.11.2021 bei Einhaltung der beantragten Parameter bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr keine Bedenken.	
	Hinweise:  Der geplante Bauort für das Bauvorhaben "Bei der Schelmengrube" in Stetten am kalten Markt befindet ca. 400m von den Liegenschaften des Bw- Standorts Stetten am kalten Markt entfernt. Es wird darauf hingewiesen, dass von den militärischen Liegenschaften ausgehende Lärmemissionen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes zu erwarten sind.	Mit der geplanten Lärmschutzwand von 5 m Höhe werden neben den Immissionen durch den Fahrverkehr auch die Immissionen durch die Bundeswehr abgeschirmt bzw. reduziert.
	Bei der Ermittlung von Mindestabständen zur Feststellung der Notwendigkeit nach DIN 18005 Teil 1" Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung" ist bei Liegenschaften der Bundeswehr im Allgemeinen von einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von 65 dB (A) tags und nachts auszugehen. Dies gilt nicht für den Standortsowie Truppenübungsplatz.	Bei einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von 65 dB (A) nachts (Bundeswehr) werden die Richtwerte voraussichtlich schon im Bestand überschritten. Die Bundeswehr muss im Bestand auch heute schon die entsprechenden Richtwerte an der umliegenden schutzbedürftigen Bebauung einhalten, sodass davon ausgegangen werden kann das die Richtwerte auch im Plangebiet eingehalten werden.
	Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die von Truppen- übungsplätzen/militärischen Liegenschaften ausgehenden Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden.	BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs
1.9	Landesnaturschutzverband LNV-Arbeitskreis Sigmaringen Breite 15 72488 Sigmaringen	
	Kein Rücklauf	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.10	Naturpark "Obere Donau" Wolterstraße 16 88631 Beuron	
	Schreiben vom 22.11.2021	
	Wir haben die Anmerkungen der Geschäftsstelle	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	des Naturparks Obere Donau zum Bebauungsplanentwurf "Bei der Schelmengrube" in Stetten am kalten Markt an die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sigmaringen weitergeleitet, die diese in ihre Stellungnahme mitaufnehmen wird, nachdem wir auch von dort am Verfahren beteiligt wurden. Auf die direkte Übersendung einer Stellungnahme an Sie verzichten wir daher um unnötige Doppelungen zu vermeiden.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.11	Bauernverband Biberach-Sigmaringen e.V. Winterlinger Str. 7 72488 Sigmaringen	
	Kein Rücklauf	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.12	Vodafone BW GmbH (Unitymedia) Postfach 10 20 28 34020 Kassel Schreiben vom 03.12.2021	
	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.13	BLS-Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co.KG Fürst-Wilhelm-Straße 15 72488 Sigmaringen	
	Kein Rücklauf	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.14	NetComBW Breitbandplanung Unterer Brühl 2 73479 Ellwangen Kein Rücklauf	BV: wird zur Kenntnis genommen
		by. wild zur Keimuns genommen
1.15	Netze BW Netzentwicklung Bodensee- Oberschwaben Eltastraße 1-5 78532 Tuttlingen	
	Schreiben vom 18.11.2021	
	Vielen Dank für die Information über das geplante Bauvorhaben.  Aus unserer Sicht ergeben sich keine Einwände, wenn folgende Hinweise beachtet werden:  - In den Textteil bitten wir auch aufzunehmen, dass Kabelverteilerschränke der Netze BW GmbH im gesamten Bereich auf Anliegergrundstücken, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zu dulden sind.  - Im Zuge der Erschließung wird es erforderlich,	Entsprechend aktueller Rechtsprechung fehlt es für die Festsetzung von Duldungspflichten im Bebauungsplan an einer Rechtsgrundlage. Soweit Kabelverteilerschränke im Rahmen der Erschließung des Baugebiets notwendig werden, sind diese im Rahmen von Grundstücksverkäufen oder über die Eintragung von Baulasten auf den privaten Grundstü-

		T =
	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<ul> <li>auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu erstellen. Wir behalten uns vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen.</li> <li>Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei oder .dxf/.dwg-Datei.</li> <li>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</li> </ul>	cken zu sichern. Entsprechend dem Bebauungsplan "Bei der Schelmengrube" sind Kabelverteilerschränke auf den Grundstücken innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Somit stehen die Festsetzungen des Bebauungsplans Versorgungseinrichtungen, die ggf. auf den Grundstücken errichtet werden müssen, dem nicht entgegen. Im Übrigen wird auf § 126 BauGB verwiesen, in dem die Duldungspflichten abschließend geregelt sind.  Im Rahmen der Bau- und Erschließungsmaßnahmen werden die versorgungstechnischen Einrichtungen geprüft und ggf. ergänzt sowie die Leitungsträger koordiniert. Hierbei werden in Abstimmung mit den Leitungsträgern die Trassenpläne ausgearbeitet.
		BV: wird zur Kenntnis genommen
1.16	FairNetz GmbH Hauffstraße 89 72762 Reutlingen	
	Schreiben vom 25.11.2021	
	Im genannten Bereich betreibt die FairNetz GmbH keine Leitungen und Anlagen. Daher haben wir gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwände.  Der Aufbau einer Erdgasversorgung im Bebauungsplangebiet ist nicht vorgesehen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.17	Deutsche Telekom Technik-GmbH Adolph-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen	
	<u>Schreiben vom 19.11.2021</u>	
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.	
	Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekom- munikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plan- gebiets erforderlich.	
	Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschlie- ßung den Ausbau dieses Neubaugebietes und ori- entiert sich beim Ausbau an den technischen Ent- wicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinn- voll erscheint oder nach Universaldienstleistungs- verpflichtung zwingend ist.	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.	
	Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte informieren Sie uns auch über mögliche Mitbewerber im Ausbaugebiet.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.18	Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf	
	Kein Rücklauf	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.19	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23 – 25 80992 München	
	Kein Rücklauf	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.20	EnBW Regional AG Regionalzentrum Neckar-Franken Meisterhausstraße 11 74613 Öhringen	
	Kein Rücklauf	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.21	Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe Hauptstraße 9 72469 Meßstetten Schreiben vom 29.11.2021	
	Wir, der Zweckverband Hohenberggruppe, haben Bedenken bzw. Einwände gegen den Plan. Hintergrund dazu ist, dass eine Trinkwasserleitung durch das Gebiet verläuft. Die Planauskunft habe ich Ihnen im Anhang beigefügt. Diese muss umgelegt werden zu Lasten der Gemeinde (50/50). Weiteres gerne nach Absprache.	Da die Wasserleitung außerhalb des Plangebiets liegt, ist eine Umverlegung nicht notwendig.
	Aufgenomn  School Aufgenomn  School Aufgenomn  School Aufgenomn	
	SEC SEC.	BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.22	Albstadtwerke GmbH	
	Goethestraße 91	
	72461 Albstadt	
	<u>Schreiben vom 30.11.2021</u>	
	Wir wurden nach § 4 (2) BauGB am Bauleitplanver-	
	fahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung als Träger	
	öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.	BV: wird zur Kenntnis genommen

II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 05.11.2021 – 06.12.2021
2.1	Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlich- keit gingen von der Öffentlichkeit zum o. g. Bebau- ungsplanverfahren keine Stellungnahmen ein.	BV: wird zur Kenntnis genommen
	Reutlingen, den 24.10.2022	Stetten am kalten Markt, den 24.10.2022
	Clemens Künster	Maik Lehn
	DiplIng. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Bürgermeister

#### Anlage zu 1.1.2

Landratsamt Sigmaringen, Koordinierungsstelle beim Fachbereich Baurecht Leopoldstraße 4,72488 Sigmaringen Schreiben vom 16.12.2021

#### Anlage 1: Bodenschutz in der Bauleitplanung

Landratsamt Sigmaringen Sachgebiet Wasser, Boden und Altlasten Leopoldstraße 4 72488 Sigmaringen



#### **BODENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG**

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere soll nach § 1 a des Baugesetzbuches (BauGB) mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Nach § 2 (2) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfüllt der Boden

- 1. natürliche Funktionen als
- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.
- 2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
- 3. Nutzungsfunktionen als
- Rohstofflagerstätte,
- Fläche für Siedlung und Erholung,
- Standort f
  ür die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

In der jeweiligen Begründung zur Bauleitplanung soll der Planungsträger nachvollziehbar aufzeigen, welche Belange des Bodenschutzes durch die Planung tangiert sind und wie er sich mit diesen Belangen auseinandersetzt. Werden die nachfolgenden Punkte in den Planungsprozess mit aufgenommen und abgearbeitet, so sind die wesentlichen Belange des Bodenschutzes ausreichend beachtet und den gesetzlichen Bestimmungen Genüge getan.

1. Auswirkungen der Bebauung/Planungsanforderungen: Um den Planungsaufwand in einem vernünftigen Rahmen zu halten, ist erst ab einer Flächengröße von 0,5 Hektar eine plangebietsbezogene und nachvollziehbare Darstellung der vorhandenen Nutzungen und der Bodenfunktionen sowie der Auswirkungen der Bebauung auf die Bodenfunktionen einschließlich einer kurzen Bewertung durchzuführen. Bewertungsgrundlage hierzu ist das Heft 23 Boden der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) mit dem Titel "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", sowie Auswertungen von Angaben aus der Bodenschätzung und den vorhandenen Spezialkartierungen (z. B. geologische Karten, Bodenkarten). Anhand der ermittelten Bodenkennwerte und Beschreibungen können Aussagen über die Verwertungseignung von anfallendem Bodenaushub getroffen werden. In der Bewertung sind schutzbedürftige und schutzwürdige Böden darzustellen.

- 2. Der Bedarf ist kurz zu begründen (Eigenentwicklung, Zuwanderung). Vor der Ausweisung neuer Baugebiete sollen vorhandene, ausgewiesene Baugebiete vollständig in Anspruch genommen werden. Funktionslos gewordene Bausubstanz ist wenn möglich einer geeigneten Nutzung zuzuführen (z.B. Brachflächenrecycling). Gegebenenfalls sollte in vorhandenen Baugebieten eine Nachverdichtung und die Schließung vorhandener Baulücken in Betracht gezogen werden. Daneben sollte die Erschließung von Baugebieten abschnittsweise durchgeführt werden.
- 3. Dichte der Bebauung: Eine angepasste bauliche Verdichtung bei Wohnbauten ist ein wesentliches Anliegen des Bodenschutzes. Die Minimierung der Flächenversiegelung ist ein wichtiges Ziel zum Schutz der Röden

Im ländlichen Raum ist eine Bruttowohndichte für:

- Mittelzentren von 60 Einwohner/ha
- Klein- und Unterzentrenvon 45 Einwohner/ha
- sonstige Orte von 30 Einwohner/ha

als Mindestmaß anzustreben. Der Nachweis der Einhaltung der Bruttowohndichte sollte sich an den Vorgaben des Bauflächenerlasses (GABI. Nr. 22, 1984) orientieren.

- **4. Maß der baulichen Nutzung:** Wegen des stetig zunehmenden Flächenbedarfs müssen die vorhandenen Bauflächen besonders effektiv genutzt werden. Das Maß der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO sollte deshalb soweit wie möglich ausgeschöpft werden. Insbesondere sollten eine Reihen- bzw. Doppelhausbebauung sowie mehrgeschossige Bauformen in Betracht gezogen werden. In Gewerbe- und Industriegebieten ist eine mehrgeschossige Bebauung anzustreben.
- **5. Bodenversiegelungen** sind auf das unabdingbare Mindestmaß zu beschränken. So sind z. B. auf Zufahrten, Gartenwegen, Stellplätzen u. a. wasserdichte Beläge zu vermeiden. Soweit andere Belange nicht entgegenstehen, sollen nur Schotter- bzw. Kiesbeläge, Rasengittersteine oder breitfugiges Pflaster zugelassen werden. Bei Bauvorhaben mit einem hohen Kfz-Aufkommen sollten mehrgeschossige Parkierungsanlagen, Tiefgaragen u. a. vorgesehen werden.
- 6. Verminderung von Erdbewegungen und Erdaushub: Um einen Massenausgleich für Erdaushub innerhalb eines Baugebietes soweit wie möglich zu erreichen, sollte die Erdgeschossfußbodenhöhe entsprechend festgesetzt werden. Die daraus entstehenden Konsequenzen für die Höhe der Verkehrswege müssen in der Planung berücksichtigt werden.
- 7. Ausführen von Erdarbeiten: Erdarbeiten sollten nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem, bröseligem Bodenmaterial durchgeführt werden. Der humose Oberboden (sog. Mutterboden) muss gleich zu Beginn der geplanten Bauarbeiten auf allen beanspruchten Flächen abgeschoben werden. Vor dem Bodenabtrag sind oberirdische Pflanzenteile abzumähen und zu entfernen. Zur Verminderung von Bodenverdichtungen sollten nicht überbaute Flächen möglichst wenig befahren werden.
- 8. Zwischenlagerplätze für humosen Mutterboden und humusfreien Erdaushub: Den Bauherren soll ermöglicht werden, Erdaushub und Mutterboden außerhalb des eigenen Bauplatzes bis zur Wiederverwendung innerhalb des Baugebietes zwischenzulagern. Dazu sollen trockene, nicht vernässte Zwischenlagerplätze ausgewiesen werden. Mulden, Senken und Flächen mit Wasserzuzug sind hierbei nicht geeignet. Mutterboden und humusfreier Erdaushub dürfen nur getrennt und in profilierten und geglätteten Mieten zwischengelagert werden. Für einen geordneten Wasserabfluss ist zu sorgen. Die Mieten sollten begrünt werden. Der Boden darf nicht mit Bauschutt und Abfall vermischt werden.

- 9. Überschüssiger Erdaushub: Der Überschuss an Erdaushub muss einer sinnvollen Wiederverwertung zugeführt werden. Dazu sind für das Baugebiet überschlägige Berechnungen für die Menge des überschüssigen Erdaushubes anzustellen. Bei einer Menge von über 2.000 m³ ist ein Wiederverwertungskonzept zu erstellen und der Bodenschutzbehörde vorzulegen. Die Inhalte der Informationsschrift Heft 10 aus der Reihe "Luft, Boden, Abfall" des damaligen Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg mit dem Titel "Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen" sind zu beachten.
- 10. Kontaminierter und verunreinigter Erdaushub und Mutterboden dürfen auf keinen Fall unbehandelt wiederverwendet werden. Böden, die bis zur Bebauung landwirtschaftlich genutzt wurden, können in der Regel als unbelastet angesehen werden, sofern nicht von überhöhten Klärschlammgaben oder Pestizidbehandlungen ausgegangen werden muss. In der Nähe stark befahrener Straßen, in Gewerbegebietsnähe oder bei baulicher Vornutzung kann mit Bodenbelastungen gerechnet werden. Im Zweifelsfall ist in Absprache mit dem Landratsamt Sigmaringen -Fachbereich Umwelt- ein sachverständiger Gutachter zu Rate zu ziehen.
- 11. Bauwege und Baustraßen sollten nach Möglichkeit nur dort angelegt werden, wo später befestigte Wege und Plätze liegen sollen. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern bzw. sinnvoll zu verwerten. Beim Rückbau von Bauwegen muss der gesamte Wegeaufbau bis zum gewachsenen Boden entfernt und danach der natürliche Bodenaufbau wieder hergestellt werden. Entstandene Unterbodenverdichtungen sind zu lockern.
- **12. Bauabfälle, Bauschutt,** Reste von Bauchemikalien, leere Behälter, Folien u. a. Abfälle dürfen auf keinen Fall vergraben oder verbrannt werden. Es wird empfohlen, im Baugebiet geschlossene und dichte Abfallsammelbehälter aufzustellen.

Stand 09.01.2018

#### Anlage 2: Bodenschutz bei Bauarbeiten

Landratsamt Sigmaringen Sachgebiet Wasser, Boden und Altlasten Leopoldstraße 4 72488 Sigmaringen



#### **BODENSCHUTZ BEI BAUARBEITEN**

Böden sind eine unverzichtbare Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und uns Menschen. Sie liefern Nahrungsmittel, sind ein wichtiger Bestandteil des Wasserkreislaufs und können als Filter und Puffer für Schadstoffe wirken. Um die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, ist er durch das Bundes-Bodenschutzgesetz geschützt. Bei Bauarbeiten müssen daher einige Punkte berücksichtigt werden:

Bodenversiegelungen auf Zufahrten, Abstellplätzen und Gartenwegen vermindern die Wasserversickerung und belasten die Kläranlagen. Vermeiden Sie wasserdichte Beläge wie Beton, Asphalt oder Pflaster mit engen Fugen. Besser sind breitfugige Pflaster, Rasengittersteine, Kies- bzw. Schotterbeläge oder einfach nur Rasen. Wo immer es möglich ist, sollten Sie auf Einrütteln und Verdichten des Unterbaus verzichten.

**Erdarbeiten** sollten nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem, bröseligem Bodenmaterial ausgeführt werden. Zu feuchter Boden wird leicht verdichtet. Der humose Oberboden (sog. Mutterboden) muss gleich zu Beginn der Bauarbeiten auf allen beanspruchten Flächen abgeschoben werden. Hohes Gras und andere Pflanzen sollten Sie abmähen und kompostieren. Auf eine zügige Bauausführung der Erdarbeiten ist zu achten, da sonst die Gefahr der Bodenabschwemmung besteht.

**Erdaushub** ist abseits des Baubetriebes in Mieten zu lagern und vor Befahrung zu schützen. Humoser Oberboden und humusfreier Unterboden müssen getrennt werden. Mutterbodenmieten sollten nicht höher als 2 m, Unterbodenmieten nicht höher als 4 m aufgeschüttet werden. Es ist darauf zu achten, dass Regenwasser gut abfließen kann, damit die Mieten nicht vernässen. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate sollten Sie die Mieten mit Raps, Senf, Kürbis o. ä. einsäen, so bleibt das Bodenleben aktiv und Sie schützen den Boden zusätzlich vor starker Austrocknung und Vernässung.

Die Verwertung des Erdaushubes hat Vorrang vor der Beseitigung. Unbelasteter Erdaushub sollte soweit als möglich auf der Baustelle zur Auffüllung und Geländegestaltung wieder verwendet werden. Keinesfalls darf bei Auffüllungen humoser Mutterboden vergraben werden. Nicht benötigtes Bodenmaterial muss sinnvoll verwertet werden. Fragen Sie bei Ihrer Gemeinde nach geeigneten Verwertungsmöglichkeiten.

Fremdmaterial kann auf der Baustelle nur zum Einsatz kommen, sofern der eigene Erdaushub für die notwendigen Auffüllungen nicht ausreicht. Hierbei darf nur absolut unbelastetes, sauberes Bodenmaterial verwendet werden. Sie sollten Ihren Lieferanten nach der Herkunft fragen und sich die Unbedenklichkeit bestätigen lassen.

Bodenverdichtungen durch Befahren mit schweren Baumaschinen sind nicht immer vermeidbar. Markierte Bauwege können dazu beitragen, dass nicht wahllos verdichtet wird. Sie sollten dort angelegt werden, wo später Abstellplätze oder Zufahrten liegen sollen. Gegebenenfalls kann eine provisorische Baustraße durch lastverteilende Platten hergestellt werden. Bodenverdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.

Verunreinigungen des Bodens mit Bauchemikalien wie Farben, Lacke, Lösungsmittel oder Öl sind zu vermeiden, hierbei ist auf eine sachgemäße Lagerung während der Bauarbeiten zu achten. Leere Behälter und Reste müssen fachgerecht entsorgt werden.

Schädliche Bodenveränderungen des Bodens wie etwa ein auffälliger Geruch, Verfärbungen, Ablagerungen von Öl o. Ä. sind dem Landratsamt Sigmaringen zu melden. In diesem Fall ist der Aushub getrennt von verwertbarem Material zu lagern und nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 zu untersuchen und dementsprechend zu entsorgen oder zu verwerten.

#### Anlage3: Erdauffüllungen/Erdaufschüttungen



# Merkblatt für "Erdauffüllungen/Erdaufschüttungen"

Bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung für Erdauffüllungen bzw. Abgrabungen im Außenbereich (§ 58 LBO, § 19 Abs. 1 LNatSchG)

#### I. Genehmigungspflicht:

Im Außenbereich sind Erdauffüllungen/Erdaufschüttungen ab **500 m²** Auffüllfläche **oder** ab **2 m** Höhe bau- und naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Hierbei sind die Ausmaße des Gesamtvorhabens und nicht die Anzahl oder die Größe der betroffenen Parzellen ausschlaggebend.

#### II. Allgemeines:

- Vorrangig einer Genehmigung ist eine selbstständige Auffüllung bzw. Abgrabung im Außenbereich zum Zwecke der Bodenverbesserung und/oder Bewirtschaftungserleichterung für eine vorhandene, in der Regel landwirtschaftliche Nutzung und Bodenrekultivierung mit standortgerechtem, unbelastetem Bodenmaterial.
- Nicht erlaubt sind Auffüllungen/Geländeveränderungen selbst mit kleinsten Mengen Erde im Bereich von
  - Naturschutzgebieten bzw. flächenhaften Naturdenkmalen, geschützten Biotopen, wie beispielsweise Streu- und Nasswiesen oder Feld- und Ufergehölzen,
  - Uferrandstreifen bei Fließgewässern mit einem Abstand von zehn Metern von der Böschungsoberkante,
  - Natura-2000-Gebieten, soweit die Auffüllungen/Geländeveränderungen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können,
  - Moorböden, die mit einem mineralischen Material aufgefüllt werden sollen,
  - Wasserschutzgebieten (Zone I und II) und
  - Überschwemmungsgebieten.
- 3. Liegt die aufzufüllende Fläche beispielsweise innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets, ist auch wenn eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Genehmigung nach der einschlägigen Landschaftsschutzgebietsverordnung vorliegen, prüft die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes auf Antrag.

#### Hinweise:

 Bei einer geplanten Auffüllung in einem Wasserschutzgebiet oder einem Überschwemmungsgebiet sollte sich der Bauherr vorher bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamts erkundigen.

2

b) Auch bei einer geplanten Auffüllung unter der Genehmigungsgrenze von 500 m² Grundfläche bzw. 2 m Auffüllhöhe sollte sich der Bauherr vorher bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes oder dem örtlich zuständigen Naturschutzbeauftragten erkundigen.

#### III. Antrags- und Planunterlagen:

Folgende Unterlagen sind für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens in 4-facher Ausfertigung vorzulegen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular (Antrag zur Genehmigung einer Erdauffüllung/Erdaufschüttung).
- Übersichtslageplan Maßstab 1:25.000.
- Flurkartenauszug mit eingezeichneter und vermaßter Auffüllfläche.
- Vermaßte Geländeschnitte (quer und längs), aus dem die Geländehöhe vor und nach der Auffüllung hervorgeht und in denen auch die an die Auffüllung angrenzenden Grundstücke enthalten sind.
- Bilanzierung des Eingriffs und Vorschläge für die Ausgleichsregelung.

#### Hinweise:

- Ein entsprechender Antrag ist über die betroffene Gemeinde/Stadt an das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Baurecht (bei baurechtlicher Genehmigung) oder an den Fachbereich Umwelt (bei naturschutzrechtlicher Genehmigung) zu richten.
- b) Die Anforderung zusätzlicher Unterlagen (z. B. bodenkundliches Gutachten bei rutschungsgefährdetem Gelände) bleibt vorbehalten.

#### IV. Gebühr

Die Gebühr für die Erteilung der bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung (§ 58 LBO, § 19 Abs. 1 LNatSchG) beträgt:

Genehmigung von Auffüllungen mit Ausnahme 0 landwirtschaftlich genutzter Grundstücke

0,50 € pro m³, mindestens 200,00 €

Genehmigung von Auffüllungen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke

0,20 € pro m³, mindestens 100,00 €

Ist im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so werden die dafür vorgesehenen Gebühren gesondert erhoben.

#### V. Ordnungswidrigkeit:

Wer unerlaubt mit einer genehmigungspflichtigen Auffüllung beginnt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld geahndet werden kann.